

## Keine Rückstellungen für den Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitvereinbarungen

| Der Bundesfinanzhof hatte die **Rückstellung für einen Nachteilsausgleich**, der in Altersteilzeitvereinbarungen oft für die zu erwartende Rentenkürzung zugesagt wird, kürzlich abgelehnt. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil an und hat **ihre Anwendungsschreiben** wie folgt angepasst: |

Eine Rückstellung scheidet aus für Nachteilsausgleichsverpflichtungen, die den **Eintritt eines bestimmten Ereignisses** voraussetzen. Das gilt auch dann, wenn am Bilanzstichtag der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlich ist (z. B. Nachteilsausgleichsansprüche wegen einer **Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung**).

**Beachten Sie** | Eine Rückstellung bleibt weiter möglich, wenn der Nachteilsausgleich **nicht von einem weiteren Ereignis** – wie etwa dem Rentenbeginn – abhängt. Das betrifft z. B. Fälle, in denen dem Arbeitnehmer **ein Ausgleich für finanzielle Nachteile** im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Tätigkeit zugesagt wird. In diesen Fällen ist es nicht zu beanstanden, diese Verpflichtung erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Beschäftigungsphase beginnt, **mit dem versicherungsmathematischen Barwert** zurückzustellen und bis zum Ende der Beschäftigungsphase **ratierlich anzusammeln**.

**Merke** | Als Übergangsregelung dürfen bisher gebildete Rückstellungen planmäßig bis zur Auszahlung oder dem Wegfall des Nachteilsausgleichs weitergeführt werden.

Ungeachtet eines steuerlichen Rückstellungsverbots ist im handelsrechtlichen Jahresabschluss weiterhin eine Rückstellung anzusetzen.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 22.10.2018, Az. IV C 6 - S 2175/07/10002, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 205142; BFH-Urteil vom 27.9.2017, Az. I R 53/15